

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -

Herrn

H. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Leipzig

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefax +49 341 977-1199

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
24-0537/816/15

Leipzig,

17. Januar 2025

**Widerspruch vom 15. August 2024 gegen den Bescheid der Stadt
Leipzig vom 9. August 2024, Az.: 32.21/EH**

Sehr geehrter Herr L. [REDACTED]

auf den o. g. Widerspruch erlässt die Landesdirektion Sachsen nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgenden

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Widerspruchsbescheid:

1. Das Widerspruchsverfahren gegen die Ziffern 1 und 4 des Bescheides der Stadt Leipzig vom 9. August 2024 wird eingestellt.
2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 des Bescheides der Stadt Leipzig vom 9. August 2024 wird angeordnet.
4. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
5. Die Gebühren des Widerspruchsverfahrens werden auf 202,08 EUR festgesetzt. Diese sind bis zum 21. Februar 2025 zu entrichten.

Gründe:

I.

Im November 2018 wurde der Stadt Leipzig bekannt, dass Sie Tantra-Massagen anbieten. Auf Nachfrage Ihrerseits wurde Ihnen dazu mitgeteilt, dass Tantra-Massagen sexuelle Dienstleistungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes darstellen und Sie deshalb zur gesundheitlichen Beratung

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lids.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN

DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen befindet sich ein gekennzeichnete Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lids.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.



und Anmeldung verpflichtet sind. Eine Ausnahme für Heilpraktiker/innen oder Sexualtherapeuten/innen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Im Weiteren Schriftverkehr haben Sie die Auffassung vertreten, dass Ihre angebotenen Tantra-Massagen nicht unter das Prostituiertenschutzgesetz fallen.

Durch eine E-Mail der Stadt Leipzig vom 4. Oktober 2019 wurde Ihnen mitgeteilt, dass nach Prüfung Ihres Einzelfalles Ihre Tätigkeit nicht unter den Begriff der sexuellen Dienstleistung fallen. Eine Anmeldung nach Prostituiertenschutzgesetz war nicht notwendig.

Mit Schreiben der Stadt Leipzig vom 27. Juli 2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Sie zur Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz aufzufordern. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhielten Sie die Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Diese Möglichkeit nahmen Sie wahr und teilten mit Schreiben vom 31. Juli 2020 mit, dass vier von fünf Klientinnen mit sexualtherapeutischen Anliegen zu Ihnen kämen. Männer suchten Sie meist zur Beratung auf. Anfragen schwuler Männer, bei denen der Eindruck entstanden sei, sie wollten die Tantra-Massage zum Lustgewinn konsumieren, seien von Ihnen abgelehnt worden.

In den zwei Jahren, in denen Sie am Arbeitskreis Sexarbeit teilgenommen hätten, sei Ihnen immer wieder bewusstgeworden, dass Ihre Tätigkeit nichts mit Prostitution zu tun habe.

Zu den durch die Stadt Leipzig gestellten Fragen äußerten Sie sich dahingehend, im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Yoga- und Tantra-Lehrer, psychotherapeutischer Heilpraktiker für Sexualtherapie und Wellness-Masseur ca. zwei Tantra-Massagen im Monat zu geben. Dabei seien beide Personen in der Regel nackt, wobei Sie sich jedoch nach den Klientinnen richteten. Bei der „Wünsch-Dir-was“-Massage würden die Schwerpunkte entsprechend den Wünschen der Klientinnen gesetzt, z. B. längere Bein/Fuß-Massage, oder auch den Anus mit einbeziehen oder Elemente der Bonding-Psychotherapie. Yoni- bzw. Lingam-Massage gebe es nur bei Massagen von mindestens eineinhalb Stunden als Teil einer ganzheitlichen Massage. Im Rahmen dieser ganzheitlichen Massage werde um den Intimbereich kein extra großer Bogen gemacht, dass heiße, bei einer 90-minütigen Massage werde Lingam oder Yoni äußerlich im Rahmen von langen Strichen einige Male (vielleicht fünf- bis zehnmal) berührt. Im Allgemeinen verwenden Sie Bio-Cocos-Öl und in manchen Fällen Gleitmittel für den Intimbereich. Zudem kämen Federn und der Lunghi zum Einsatz. Der Lunghi sei ein Baumwolltuch, welches als Bekleidung, zum Zudecken, zum Spielen mit Luft und zum Streicheln verwendet werde. Sie seien auch Mitglied des TMV (Tantra-Massageverband).

Mit Schreiben vom 14. August 2020 hat die Stadt Leipzig Ihnen mitgeteilt, dass die Tätigkeit als Tantra-Masseur § 2 Abs. 1 PostSchG zugeordnet werden muss. Sie wurden aufgefordert, die Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 ProstSchG anzumelden. Weiterhin wurden Sie gebeten, bis zum 3. September 2020 mitzuteilen, wann Sie einen Termin zur gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG haben.

Hierauf teilten Sie mit Schreiben vom 2. September 2020 mit, auch weiterhin in Ihrer Praxis zusammen mit geeigneten Kolleginnen Yoga-, Tantra- und Massage-Kurse sowie sexualtherapeutische Beratung, tantrische Körperarbeit und „Tantra-Massagen“



anzubieten. Ihrer Auffassung nach sei dies als gesamtheitliches Angebot zu sehen. Die Tantra-Massage als Dienstleistung spiele dabei eine untergeordnete, aber wichtige Rolle. Ein Termin mit dem Gesundheitsamt zur Gesundheitsberatung werde durch Sie nicht vereinbart werden. Die Aktivität der Stadt Leipzig sei nicht mit dem Schutzzweck des ProstSchG in Übereinstimmung zu bringen.

Mithin bitten Sie um einen Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen das ProstSchG, um eine gerichtliche Klärung zu erlangen.

Mit Bescheid der Stadt Leipzig vom 7. Oktober 2020 wurden Sie aufgefordert, sich binnen zwei Wochen nach Bestandskraft des Bescheides nach § 3 Abs. 1 ProstSchG anzumelden. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500 EUR angedroht. Zudem wurden Verwaltungskosten in Höhe von 64,61 EUR festgesetzt. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde durch Sie zurückgenommen.

Im Weiteren hielten Sie an Ihrer Auffassung, Tantra-Massagen unterfielen nicht dem ProstSchG fest und teilten dies der Stadt Leipzig in mehreren Schreiben mit.

Da eine Anmeldung Ihrerseits unterblieb, forderte die Stadt Leipzig Sie mit Schreiben vom 27. April 2022 nochmals auf, die Anmeldung vorzunehmen.

Am 28. Mai 2024 erfolgte ein Gespräch zwischen Ihnen und der Stadt Leipzig. Hierin bekräftigten Sie Ihren Standpunkt, dass Ihre Tätigkeit als Tantra-Masseur keine Sexarbeit und Sie selbst kein Sexarbeiter seien. Weiter führten Sie aus, dass ca. 50 Prozent Ihrer Kunden und Kundinnen nicht zum Höhepunkt kämen. Es sei nicht gewünscht, dass Männer in den Sitzungen zum Höhepunkt kämen. Durch die Stadt Leipzig wurde Ihnen nochmals die Rechtslage erläutert sowie die Tatsache, dass sich Ihr Geschäft in der Stefan-Zweig-Straße 21 in Leipzig im Sperrbezirk befindet.

Sie haben diesbezüglich geäußert, dass die Arbeit eines Tantra-Masseurs nicht im ProstSchG aufgezählt werde. Weiterhin solle Ihrer Auffassung nach das ProstSchG entsprechend geändert werden.

Mit Bescheid der Stadt Leipzig vom 9. August 2024, Ihnen zugestellt am 14. August 2024, wurden Sie aufgefordert, sich gemäß § 3 Abs. 1 ProstSchG binnen zwei Wochen nach Bestandskraft des Bescheides im Ordnungsamt anzumelden (1.). Ihnen wurde zudem die Ausübung sexueller Dienstleistungen im Sperrbezirk unter der Anschrift Stefan-Zweig-Straße 21, 04178 Leipzig, untersagt (2.). Für die Tenorziffer 1 wurde die sofortige Vollziehung angeordnet (3.). Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500 EUR angedroht (4.). Zudem wurden Ihnen die Verwaltungskosten auferlegt und in Höhe von 225,56 EUR festgesetzt.

Daraufhin haben Sie am 26. August 2024 an die Stadt Leipzig eine E-Mail gesandt und angegeben, dieser sei ein Widerspruch im PDF-Format angehängt. Diese Datei fehlte jedoch.

Mit Schreiben vom 3. September 2024, bei der Stadt Leipzig am 9. September 2024 eingegangen, haben Sie schriftlich Widerspruch erhoben und diesen damit begründet, dass der Bescheid widersprüchlich sei. Kämen Sie der Tenorziffer 1 nach, würde unweigerlich ein Verstoß gegen die Sperrgebietsverordnung vorliegen. In der Folge müssten Sie Ihre Praxis schließen und sich dann nicht mehr anmelden.

Sie haben eingeräumt, dass Sie als Sexualtherapeut und Tantra-Lehrer gelegentlich mit sexuellen Handlungen zu tun hätten. Der Gesetzgeber habe ausdrücklich in § 2 Abs. 1 erklärt, dass es nicht darauf ankomme, ob Sie selbst handeln (Massage) oder nur anwesend seien (Erwachsenbildung). Vielmehr ginge es um den Schutz von Personen. Zudem haben Sie auf die Kommentierung zum Prostituiertenschutzgesetz von Herrn Büttner bezogen, worin es heiße, dass in strittigen Fällen behördliche Maßnahmen sinnvoller Weise darauf abstellen, ob entweder in der Person ein Schutzbedürfnis bestehen könnte oder ob ein unerlaubtes Prostitutionsgewerbe betrieben werde.

Mithin haben Sie auf ein Urteil des Amtsgerichtes Stuttgart (Az. 4 Owi 25 Js 111521/19) verwiesen und dieses für vergleichbar erklärt.

Weiter haben Sie vorgetragen, im Rahmen Ihres ganzheitlichen Angebotes als Yoga- und Tantra-Lehrer sowie sexualtherapeutischer Heilpraktiker u. a. auch „Tantra-Massage“ anzubieten. Diese erfolge vor allem in Seminaren und auch in Individual- und Paar-Sitzungen. Um in den Tantra-Massage-Seminaren einigermaßen Glaubwürdigkeit zu vermitteln, wollen Sie Tantra-Massagen auch wieder „normal“ anbieten können und nicht nur therapeutisch.

Ihre Tätigkeit gliedere sich dem Umsatz nach in ca. 45 % Yoga-Kurs, 45 % Tantra-Kurse und 10 % individuelle Behandlungen wie Therapie, Beratung und Massage. Bei den Massagen lägen in vier von fünf Fällen diagnostizierbare Störungen vor. Sie seien völlig ungeeignet, Tantra-Massagen zu geben, die primär auf Lustgewinn abzielten. Ihre Anliegen seien Selbsterfahrung und Heilung. Sie böten ein niederschwelliges Angebot, auch jenseits der Therapie, an. Dies sei der Anlass für das Gespräch am 28. Mai 2024 gewesen.

Zudem werde in vielen Medien das therapeutische heilende Potential der Tantra-Massage hervorgehoben. Tantra-Massagen werde den Klienten auch von Psychotherapeuten empfohlen. Der „Fond Sexueller Missbrauch“ finanziere Tantra-Massage für die Opfer. Sie haben dazu die Frage aufgeworfen, ob diese Menschen ins Rotlichtmilieu gehen sollten, falls Ihre Praxis geschlossen werde.

Im Oktober 2019 sei bestätigt worden, dass Ihre Praxis nicht unter die Regeln des ProstSchG falle. Im Rahmen der Umsetzung der Coronaschutzverordnung habe die Stadt ein Jahr später ihre Meinung geändert. Corona sei nun Geschichte, die Aufarbeitung stehe noch aus.

Ein Verstoß gegen das ProstSchG durch Sie habe nicht stattgefunden. Seit Oktober 2020 sei die Einhaltung der Auflagen zur Coronaschutzverordnung erfolgt, sodass das Angebot an „nichttherapeutischen Tantra-Massagen“ nicht bestanden habe.

Ihrem Widerspruchsschreiben haben Sie die Widerspruchserklärung vom 26. August 2024, die Gesprächsnotiz vom 28. Mai 2024, das Urteil des Amtsgerichtes Stuttgart vom 3. Juli 2020, Az. 4 Owi 25 Js 111521/19, die E-Mail an Frau Friedrich vom 29. Mai 2024 sowie einen Entwurf für den Widerspruch (Langfassung) beigelegt. Mithin haben Sie auf Ihr Schreiben vom 16. November 2020 bzw. 21. November 2020 mit seinen Anlagen verwiesen.

Die Stadt Leipzig konnte dem Widerspruch nicht abhelfen und hat ihn der Landesdirektion Sachsen zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 1 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Prostituiertenschutzausführungsgesetz (SächsProstSchGAG) für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

1. Das Widerspruchsverfahren wird in Bezug auf die Ziffern 1 und 4 des Bescheides der Stadt Leipzig vom 9. August 2024 eingestellt.

Sie haben vorgetragen, keine Tantra-Massagen anzubieten. Dies ist auch auf der von Ihnen betriebenen Internetseite Tantramassage von Helfried | Tantrazentrum-Leipzig entsprechend dargestellt, indem Sie bei Preisen und Konditionen „Tantra-Massage 130 € (1 ½ Stunde, ermäßigt 90 €)***“ durchgestrichen haben. Insofern üben Sie keine Tätigkeit aus, die eine sexuelle Dienstleistung darstellt, sodass die Anmeldepflicht nach § 3 Abs. 1 (Prostituiertenschutzgesetz) ProstSchG entfällt.

2. Im Übrigen ist der erhobene Widerspruch zulässig, aber unbegründet.

Die weiteren Anordnungen des Bescheides der Stadt Leipzig vom 9. August 2024 sind recht- und zweckmäßig und verletzen Sie nicht in Ihren Rechten (§§ 68 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 113 Abs. 1 VwGO analog). Sie begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Die Zuständigkeit der Stadt Leipzig ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 Satz 1 SächsProstSchGAG i. V. m. § 1 Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz (SächsKrGebNG).

Rechtsgrundlage für die Untersagung der Ausübung sexueller Dienstleistungen im Sperrbezirk unter der Anschrift Stefan-Zweig-Straße 21, 04178 Leipzig, ist Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) i. V. m. § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution, § 2 Nr. 25 Sperrbezirksverordnung Leipzig. Danach ist jede Form der Prostitution und deren Anbahnung im Freien, in ortsfesten oder beweglichen Einrichtungen aller Art innerhalb der Ortsteilgrenzen von Böhlitz-Ehrenberg, außer abweichend von der Ortsteilgrenze im Gebiet Paul-Langheinrich-Straße von Ortsteilgrenze bis Einmündung Ludwig-Hupfeld-Straße, Ludwig-Hupfeld-Straße von Einmündung Paul-Langheinrich-Straße bis Ortsteilgrenze nördlich Einbindung Merseburger Straße verboten.

Bei der von Ihnen beabsichtigten entgeltlichen Tantra-Massage handelt es sich um eine sexuelle Dienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG, die eine Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 ProstSchG begründet.

Danach ist eine sexuelle Dienstleistung eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt.

Sie selbst haben eingeräumt, gelegentlich als Sexualtherapeut und Tantra-Lehrer mit sexuellen Handlungen zu tun zu haben. Auch auf der von Ihnen betriebenen Internetseite Tantramassage von Helfried | Tantrazentrum-Leipzig schildern Sie, dass der Un-

terschied von Tantra-Massagen zu klassischen Massagen äußerlich sei, dass der Intimbereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen sei. Gegenüber dem ärztlichen Griff, der ähnlich aussehe, sei die Lust bei Tantra-Massagen erlaubt. Mithin stellen Sie dar, dass Empfangender und Massierender bei der Massage meist nackt seien.

Ausweislich Ihrer Homepage zählen u. a. die Yoni- und die Lingam-Massage zu Ihrem Angebot. Mit Yoni und Lingam werden die weiblichen und männlichen Genitalien beschrieben.

Zudem äußern Sie auf der Homepage Folgendes:

„Viele Tantramassagen, die als Dienstleistung angeboten werden, ermöglichen dem tantrisch kaum gebildeten Empfangenden gegen Ende der Massage einen Orgasmus. Da es bei der Tantramassage vor allem um die Bedürfnisse und Erlebnisse des Empfangenden geht, ist das auch völlig in Ordnung.“

Damit wird bewusst auf die sexuelle Erregung der Kundschaft abgezielt, da beide Beteiligten in der Regel nackt sind. Eine Folge der „Behandlung“ ist die Befriedigung des beim Empfangenden hervorgerufenen Bedürfnisses. Die fachärztliche und Gesundheitszwecken dienende Untersuchung der Genitalien, bei der die Gynäkologin oder der Urologe bekleidet bleiben und auch der Patient bzw. die Patientin im Übrigen bekleidet bleibt, unterscheidet sich demgegenüber hiervon so offenkundig, dass ein derartiger Vergleich nicht möglich ist.

Die Gesetzesbegründung zum Prostituiertenschutzgesetz (BT-Drucksache 18/8556, S. 59) führt zudem aus: „Der Begriff der „sexuellen Handlung“ ist beispielsweise durch das Strafgesetzbuch eine eingeführte Begriffsbildung, die daher keiner näheren gesetzlichen Definition bedarf.“ Nach der ständigen Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Begriff der sexuellen Handlung bereits unter Heranziehung ausschließlich objektiver Kriterien bestimmt werden kann, wenn die Tätigkeit objektiv, also allein gemessen an ihrem äußeren Erscheinungsbild, einen eindeutigen Sexualbezug aufweist. Darüber hinaus können äußerlich ambivalente Handlungen dann als sexuelle Handlungen eingeordnet werden, wenn diese zwar für sich betrachtet nicht ohne Weiteres sexualbezogen sind, wohl aber aus der Sicht eines objektiven Betrachters, der alle Umstände des Einzelfalls, also auch die Zielrichtung des Täters, kennt, eine solche sexuelle Intention erkennen lassen. Entscheidend ist, ob ein den Vorgang wahrnehmender objektiver Beobachter, der mit sexuellen Vorgängen vertraut ist, einen Sexualbezug bejahen würde. Hierbei soll regelmäßig die optische Wahrnehmung maßgeblich sein, wobei die Einordnung als „sexuell“ aber auch durch akustische, haptische und unter Umständen auch durch olfaktorische Wahrnehmung möglich sein soll. Eine sexuelle Handlung liegt unzweifelhaft vor, wenn die Handlung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Bezug zu Sexualität aufweist, wenn also sexueller Körperkontakt mit einer anderen Person hergestellt oder der eigene Körper in sexueller Weise berührt, aber auch, wenn ohne eine solche Berührung der Körper in sexualisierten Posen präsentiert wird.

Dieses Verständnis entspricht ferner dem Sinn und Zweck des Gesetzes (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 17. November 2022, Az. 4 L 460/22). Ihm liegt grundsätzlich ein weites Verständnis von Prostitution zugrunde, welches möglichst alle Angebotsformen entgeltlicher sexueller Kontakte und deren gewerbsmäßige Organisation dem Bereich der Prostitution zurechnet. Nahezu alle Formen bezahlter sexueller Kontakte sollen

erfasst sein (vgl. BT-Drs 18/8556, S. 58). Entsprechend seinem Schutzzweck wird damit das Ziel verfolgt, den Anwendungsbereich auf eine möglichst große Bandbreite an Geschäftsmodellen im Bereich der sexuellen Dienstleistung zu erstrecken (vgl. BT-Drs 18/8556, S. 58). Darin heißt es ferner:

„Mit dem Begriff „Sexuelle Dienstleistung“ wird der Gegenstand des Prostitutionsgewerbes beschrieben. Erfasst sind alle sexuellen Handlungen, die gegen Entgelt vorgenommen werden. Umfasst sind damit alle üblicherweise der Prostitution zugerechneten Formen sexueller Handlungen gegen Entgelt einschließlich sexualbezogener sadistischer oder masochistischer Handlungen, unabhängig davon, ob es dabei zu körperlichen Berührungen oder zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen den beteiligten Personen kommt. Nicht alle dieser unter den Begriff der sexuellen Dienstleistung fallenden Erscheinungsformen werden im allgemeinen oder milieutypischen Sprachgebrauch durchgängig als „Prostitution“ bewertet. Für die Zwecke dieses Gesetzes und dieser Begründung werden die Ausdrücke „sexuelle Dienstleistung“ und „Prostitution“ gleichbedeutend verwendet.“

Damit kommt es auch nicht darauf an, dass Sie sich selbst nicht als schutzbedürftig sehen. Spezifischer Schutzzweck des Gesetzes ist es, gerade die (sexuelle) Selbstbestimmung von Menschen in diesem Tätigkeitsfeld umfassend zu schützen. Prostitution wird nämlich oft von Personen ausgeübt, die sich in einer besonders verletzlichen oder belastenden Situation befinden und deshalb sozial oder psychisch nicht in der Lage sind, selbstbestimmt für ihre Rechte einzutreten (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 25. November 2020, Az. 18 L 967/20).

Es kommt auch nicht darauf an, ob der „Schwerpunkt der Behandlung“ in einer sexuellen Handlung liegt, denn die **Schwerpunktbetrachtung findet keine Stütze im Gesetz.** § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG differenziert nicht zwischen einer Gesamtdienstleistung und dem darin enthaltenen sexuellen Handlungsanteil. Die Legaldefinition enthält auch keinen Schwellenwert, bei dessen Überschreitung der Sexualbezug überwiegt und so die Gesamthandlung zu einer "sexuellen Handlung" und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu einer "sexuellen Dienstleistung" wird. Vielmehr verdeutlicht der Wortlaut des Gesetzes gerade, dass an das Vorliegen einer "sexuellen Dienstleistung" keine sonderlich hohen Hürden zu stellen sind: Der vorangestellte unbestimmte Artikel ("eine") und die Verwendung des Singulars ("sexuelle Handlung") geben zu erkennen, dass für die Bejahung einer "sexuellen Dienstleistung" nicht einmal mehrere sexuelle Handlungen notwendig sind. Darüber hinaus lässt es das Gesetz ausreichen, wenn die entsprechende Handlung vor einer anderen Person ausgeführt wird, ohne dass es überhaupt zu wechselseitigen Berührungen kommen muss.

Es wird nicht verkannt, dass ganzheitliche Massagen durchaus geeignet sein können, Menschen, die unter sexuellen (Missbrauchs-) Traumata, sexuellen Störungsbildern, Blockaden, Lustlosigkeit, Schmerzen und Fremdkörpergefühl nach Operationen, Orgasmusschwierigkeiten etc. leiden, zu helfen. Da es jedoch nicht auf eine Schwerpunktbetrachtung, sondern darauf, ob ein Verhalten vorliegt, das sich typischerweise als geschlechtliche Stimulation darstellt, ankommt, ist dies irrelevant. Selbst wenn Ihre Leistungen nach eigenen Angaben eine sexualtherapeutische Wirkung haben, sind sie dennoch als „sexuelle Handlung“ einzustufen.

Ob Tantra-Massagen unter den Begriff der "sexuellen Dienstleistung" fallen, wird in der Rechtsprechung, die überwiegend im Zusammenhang mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht, dem Baurecht, dem Coronaschutzrecht oder dem Vergnügungssteuerrecht ergangen ist, nicht einheitlich bewertet. So führen Sie das Urteil des AG Stuttgart vom 3. Juli 2020, Az. 4 Owi 25 Js 111521/19 (nicht veröffentlicht), an, welches in einem Bußgeldverfahren erging. In diesem Verfahren nimmt das AG Stuttgart eine Schwerpunkt-betrachtung vor, was nach den obigen Darlegungen nicht rechtskonform ist.

Eine gefestigte Rechtsprechung, was unter einer „sexuellen Dienstleistung“ zu verstehen ist, existiert, soweit ersichtlich, nicht. Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage ist die vorzitierte Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG. Diese zugrundegelegt ist die Widerspruchsbehörde davon überzeugt, dass Sie im Rahmen der von Ihnen angestrebten bzw. vormals angebotenen Tantra-Massagen sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornehmen.

Mit der Einordnung als sexuelle Dienstleistung geht daher weder eine moralische Bewertung einher noch stellt sie für Sie unzumutbare Hürden auf, denn hierdurch wird die Ausübung nicht schlechthin verboten, sondern unterliegt lediglich der Anmeldepflicht und der Pflicht zur gesundheitlichen Beratung.

Da jedoch die Ausübung der sexuellen Dienstleistung in der Stefan-Zweig-Straße 21 in 04178 Leipzig erfolgen würde, dies jedoch im Sperrbezirk nach § 2 Nr. 25 Sperrbezirksverordnung Leipzig liegt, ist die Ausübung sexueller Dienstleistungen unter dieser Anschrift zu untersagen.

In Sperrbezirken ist jede Form der Prostitution und deren Anbahnung im Freien, in ortsfesten oder beweglichen Einrichtungen aller Art verboten, § 2 HS 1 der Sperrbezirksverordnung Leipzig. Ein Ermessen steht der zuständigen Behörde bei dieser Entscheidung nicht zu.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Ziffer 2 des Bescheides der Stadt Leipzig vom 9. August 2024 nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse, die Ausübung der sexuellen Dienstleistung im Sperrbezirk nach § 2 Nr. 25 Sperrbezirksverordnung Leipzig umgehend zu unterbinden. Die Ausübung der sexuellen Dienstleistung im Sperrbezirk stellt mithin eine Zuwiderhandlung nach § 5 der Sperrbezirksverordnung Leipzig dar und ist bußgeld- bzw. strafbewährt.

Nur so kann sichergestellt werden, dass sich der rechtstreue Bürger, der vor der Aufnahme einer anmeldepflichtigen Nutzung sich die erforderliche Anmeldebescheinigung erteilen lässt, nicht gegenüber dem rechtswidrig Handelnden, der ohne die erforderliche Anmeldung sofort die Nutzung aufnimmt, schlechter gestellt wird. Ein weiteres Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Untersagung ist geeignet eine erhebliche Breiten- und Nachahmungswirkung zu erzielen, da dies als Bezugsfall für vergleichbare Nutzungen dienen würde und eine Verfestigung rechtswidriger Zustände befürchten lässt, die die Schutzzwecke der Sperrbezirksverordnung (Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstands) konterkarieren würde.

Das öffentliche Interesse an der Untersagung unter der Anschrift Stefan-Zweig-Straße 21 in 04178 Leipzig überwiegt auch Ihr privates Interesse, die sexuelle Dienstleistung an diesem Ort zu erbringen.

3. Die von der Stadt Leipzig im Bescheid vom 9. August 2024 festgesetzten Kosten in Höhe von 225,56 EUR wurden auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) ermittelt und erweisen sich als rechtmäßig.

4. Die Kosten des erfolglosen Widerspruchsverfahrens haben Sie nach §§ 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu tragen.

Soweit sich der Bescheid vom 9. August 2024 erledigt hat, ergeht keine Kostenentscheidung, da §§ 80 VwVfG i. V. m. 1 Satz 1 SächsVwVfZG für den Fall der Erledigung des Widerspruchsverfahrens keine Regelung trifft.

§ 80 Abs. 1 begründet zugunsten des Widerspruchsführers nur dann einen Kostenerstattungsanspruch, soweit der Widerspruch erfolgreich ist und zugunsten der Ausgangsbehörde, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist. Für den Fall der Erledigung des Widerspruchsverfahrens infolge Erledigung des angefochtenen Verwaltungsaktes ist danach keine Kostenregelung getroffen wurden.

Auch die §§ 72, 73 Abs. 3 Satz 3, 161 Abs. 2 VwGO sind weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar (vgl. hierzu Kunze in BeckOK, Bader/Ronellenfisch, § 80, Rn. 52). Mithin besteht keine rechtliche Grundlage für eine Kostenentscheidung.

5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ...

steht auch in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung und liegt innerhalb des eröffneten Gebührenrahmens.

Der Betrag in Höhe von [REDACTED] EUR ist bis zum **21. Februar 2025** auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Konto bei der Deutschen Bundesbank

BIC: MARK DEF1 860

IBAN: [REDACTED]

unter Angabe des **Buchungskennzeichens 0304** [REDACTED] zu überweisen.

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG. Hingewiesen wird darauf, dass die mit diesem Bescheid erhobenen Verwaltungskosten zur Vermeidung von Beitreibungsmaßnahmen in jedem Fall fristgemäß zu zahlen sind. Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 22 SächsVwKG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs erstreckt sich die aufschiebende Wirkung derselben nicht auf die Kostenforderung (vgl. Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 22. September 2010, Az. 4 B 214/10).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Stadt Leipzig vom 9. August 2024 in der Fassung dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben werden, gelten die Maßgaben der § 55a, 55d VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Sachbearbeiterin Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Personenstandswesen, Glücksspielrecht, Geldwäschegesetz